

Absender

Amtsgerichts Neunkirchen  
- Betreuungsgericht-  
Knappschaftsstraße 16  
66538 Neunkirchen

den 01.04.2021

Betreuungssache 15 XVII (W) 274/01  
**Beschwerde** gegen den Beschluss vom 13.03.2021

Sehr geehrtes Gericht

Als Betreuerin für den Bereich Gesundheitssorge sowie im Namen des Betreuten, meines Bruders Harald W., lege ich hiermit fristgemäß Beschwerde ein.

BEGRÜNDUNG

1. Der Betreute selbst lehnt die Impfung gegen Covid-19 ab. Dies hat er vor dem Impftermin gegenüber dem Personal und mir mehrfach deutlich gemacht. Zum Zeitpunkt, als das Impf-team in der Einrichtung war, ist er sogar weggelaufen, weil er auf gar keinen Fall geimpft werden möchte. Seine Angst vor der Impfung steht außerdem im Zusammenhang mit seiner Behinderung, die im Alter von 2 Jahren nach einer Pockenimpfung aufgetreten war. Mein Bruder war bis dahin ein gesundes, normal entwickeltes Kind. Nach der Impfung bekam er epileptische Anfälle, die ihm der Möglichkeit raubten ein normales Leben zu führen. Jeder, der „Harald“ und seine Lebensgeschichte kennt, weiß, dass er sich nie freiwillig gegen etwas impfen lassen würde.
2. Die Anhörung war angesetzt, wurde aber lt. Protokoll wegen "Abgängigkeit" nicht durchgeführt. Dies wäre jedoch Voraussetzung, um überhaupt eine medizinische Maßnahme gegen den Willen eines Betreuten gerichtlich beschließen zu können. Die Anhörung ist erneut vorzunehmen.
3. Der Betreute ist durchaus in der Lage, Sachverhalte die ihm erklärt werden zu verstehen. Er kann sprechen, schreiben und lesen und ist auch psychisch stabil. Insofern gilt für ihn das gleiche Recht auf Selbstbestimmung in medizinischen Angelegenheiten, wie für jeden anderen erwachsenen Bundesbürger. Auch für Bewohner von Einrichtungen gilt das Einwilligungsgrecht.
4. Bei den Impfstoffen handelt es sich um Notzulassungen, nach einem stark verkürzten Zulassungsverfahren. Keiner der Impfstoffe wurde an Probanden mit dem Krankheitsbild Epilepsie getestet. Spätfolgen dieser Impfung sind gänzlich unbekannt. Die Hersteller wurden von der Haftung bei Impfschäden befreit. Es ist nicht bekannt, wer für Impfschäden aufkommt.

5. Das Risiko dieser Impfstoffe ist wissenschaftlich nicht ausreichend erforscht. Häufigkeit und Heftigkeit gemeldeter Impfreaktionen erscheinen höher als bei allen anderen zugelassenen Mitteln. Alleine in Deutschland sind in zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung 351 Menschen gestorben. 2.287 gemeldete Impf-Fälle stuft das Paul Ehrlich Institut (PEI) im 8. Sicherheitsbericht vom 12.03.2021, als schwerwiegend ein. Unmittelbar nach den Impfungen sind bereits jetzt deutlich mehr jüngere Menschen verstorben oder schwer erkrankt (vor allem neurologische Störungen und Sehstörung bis Erblindung, die sich nicht zurückgebildet haben) als nach einer Infektion mit dem Corona-Virus.

6. Die Impfung bietet dem Geimpften allenfalls (laut Herstellerinformation) einen gewissen Schutz bei einer Infektion mit dem Corona-Virus weniger stark zu erkranken. Sie stellt also bestenfalls einen gewissen Eigenschutz dar. Auch das ist ein Unterschied zu anderen Impfungen, wie z.B. gegen Masern. Eine Masernimpfung hinterlässt eine lebenslange Immunität, die nicht nur den Geimpften sondern auch sein Umfeld schützt. Denn wer selbst nicht infiziert werden kann, kann das Virus auch nicht übertragen. Bei Impfungen gegen Grippeviren (Corona-Viren gehören zu den seit Jahrzehnten bekannten Grippeviren), sind die Impfergebnisse schon deshalb ungenügend, weil diese Viren ständig mutieren. Das ursprüngliche SARS-CoV-2 Virus, welches mit den Covid-19 Impfstoffen beherrscht werden soll, hat längst bereits mutiert. Wie diversen Medienberichten zu entnehmen ist, werden die neuen Ausbrüche in den Heimen (Test-Positive) bei den geimpften bereits den Mutanten zugesprochen.

7. Angesichts der eindeutigen Willensbekundung des Betreuten, verwundert die Haltung der Betreuerin Melanie D.. Da diese, nach eigenem Bekunden eine Befürworterin der Covid-Impfung ist, und den Willen des Betreuten sowie meine Einschätzung als nächste Angehörige nicht akzeptierte, versuchte sie über das Gericht eine Zwangsimpfung durchzusetzen. Damit stört Frau D. das bisherige Vertrauensverhältnis erheblich.

8. Eine Impfpflicht gegen Covid-19 besteht derzeit nicht.

In Anbetracht der vorgebrachten Gründe ist der v.g. Beschluss in allen Punkten abzulehnen.

Hochachtungsvoll

Andrea E.

Anlage: Erklärung des Betreuten Harald Woll zur Covid-Impfung

Hinweis:

Bei der Verfassung dieser Beschwerde wurde ich von Sachverständigen der Pflegeethik Initiative Deutschland e.V. unterstützt. Der Verein setzt sich bundesweit für die Wahrung der Rechte pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen ein.